Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 36.

(Nr. 4724.) Vertrag zwischen Preußen und dem Fürstenthum Reuß jüngerer Linie, die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Weißenfels und Gera betreffend. Vom 2. April 1857.

Nachdem Se. Majestät der König von Preußen und Se. Durchlaucht der regierende Fürst Reuß jüngerer Linie in der Absicht, eine Eisenbahnverbindung von der Thüringischen Eisenbahn ab durch die Preußische Provinz Sachsen nach Bayern ins Leben zu rufen, die Herstellung einer Eisenbahn zunächst zwischen Weißenfels und Gera beschlossen haben, sind zum Zwecke der Vereinigung über ein derartiges Unternehmen und über die Feststellung der sich darauf beziehenden Verhältnisse zu Bevollmächtigten ernannt worden, und zwar:

von Seiten Sr. Majestät des Königs von Preußen:

Allerhöchstihr Kammerherr und Geheimer Regierungsrath Gustav Emil Ludwig Graf v. Keller, Komthur und Ritter ꝛc.;

von Seiten Sr. Durchlaucht des Fürsten Reuß jüngerer Linie:

Höchstihr Geheimer Rath und Minister Heinrich Eduard v. Geldern, Komthur und Ritter ꝛc.,

und

Höchstihr Regierungsrath Dr. Emil Heinrich v. Beulwitz;

welche nach vorangegangener Verhandlung, unter dem Vorbehalt der Ratifikation, folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Königlich Preußische und Fürstlich Reuß-Plauische Regierung verpflichten sich, den Bau einer Eisenbahn von Weißenfels nach Gera, welche, an die Thüringische Eisenbahn sich unmittelbar anschließend, über Zeitz geführt werden soll, zu gestatten und zu fördern.

Ar-

Ausgegeben zu Berlin den 4. Juli 1857.

Artikel 2.

Die Königlich Preußische Regierung, von dem Grundsatze ausgehend, daß das Unternehmen wesentlich als ein Preußisches zu betrachten sei, hat der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, von welcher im beiderseitigen Einverständnisse die Vorarbeiten für die im Artikel 1. bezeichnete Eisenbahn von Weißenfels nach Gera besorgt worden sind, die Konzession zum Bau und Betriebe dieser Eisenbahn bereits verliehen, wogegen andererseits die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung die Zusage ertheilt, die Thüringische Eisenbahngesellschaft auch ihrerseits zum Bau und Betrieb der dem Fürstlichen Gebiete angehörenden Bahnstrecke unter gleich günstigen Bedingungen zuzulassen und das Statut dieser Gesellschaft und seine publizirten Nachträge anzuerkennen.

Artikel 3.

Hinsichtlich der Zeit der Ausführung der Eisenbahn von Weißenfels nach Gera sind beide Regierungen darüber einverstanden, daß die Thüringische Eisenbahngesellschaft nach Maaßgabe des Preußischen Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. anzuhalten ist, die Bahn innerhalb einer angemessenen Frist fertig zu stellen.

Artikel 4.

Im Allgemeinen werden die von der Thüringischen Eisenbahngesellschaft vorgelegten Vorarbeiten als Grundlage des Bauprojektes für das Unternehmen anerkannt. Die Genehmigung und Feststellung der Bahnhofsanlagen und der einzelnen Bauwerke und die Veränderung der Bahnlinien in den einzelnen Theilen, unbeschadet der Hauptrichtung, bleiben innerhalb eines jeden Staatsgebietes der betreffenden Regierung vorbehalten. Die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung spricht jedoch schon jetzt ihre Genehmigung der von der Gesellschaft vorgelegten Projekte zu den Bahnhöfen und Bauwerken, sowie der Bahnlinie für das Fürstliche Gebiet unter dem Vorbehalt aus, daß die von der Thüringischen Eisenbahngesellschaft etwa noch gewünschten Veränderungen der Bau-Entwürfe nachträglich zur Genehmigung vorzulegen sind.

Artikel 5.

Hinsichtlich der Bauausführung ist man ferner insbesondere dahin übereingekommen, daß die Spurweite vier Fuß acht und einen halben Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen betragen und daß der Unterbau sofort durchgängig in der für ein doppeltes Schienengeleis erforderlichen Kronenbreite übereinstimmend mit der der Thüringischen Eisenbahn ausgeführt werden soll.

Artikel 6.

Die Königlich Preußische Regierung übernimmt unter Mitvertretung der Fürst-

Fürstlich Reußischen Regierung die Prüfung und Feststellung des Fahrplans auf der Weißenfels-Geraer Eisenbahn und wird dafür Sorge tragen, daß die Fahrten auf der Thüringischen und der Weißenfels-Geraer Bahn gehörig in einander greifen und jedenfalls so eingerichtet werden, daß von Gera nach Leipzig und Halle und in den entgegengesetzten Richtungen eine tägliche zusammenhängende Beförderung ohne andern als durch die Natur des Betriebes bedingten Aufenthalt stattfinde, und daß von Gera nach Gerstungen wie von da zurück eine gleiche Einrichtung, wenn auch mit einem Aufenthalte in Weißenfels, getroffen werde.

Sollte sich zur Erreichung dieses Zweckes oder überhaupt im Interesse des öffentlichen Verkehrs die Einrichtung von Nachtfahrten auf der Weißenfels-Geraer Bahn nöthig machen, so würde die Königlich Preußische Regierung auf die geeigneten Maaßregeln Bedacht nehmen, um die Thüringische Eisenbahngesellschaft dazu anzuhalten.

Artikel 7.

Der Tarif für die Fahrpreise auf der Weißenfels-Geraer Eisenbahn unterliegt ausschließlich der Genehmigung der Königlich Preußischen Regierung; derselbe soll nicht höhere Preise erhalten, als auf der Thüringischen mit Einschluß der Weißenfels-Leipziger Bahn gleichzeitig bestehen.

Artikel 8.

Zwischen den beiderseitigen Unterthanen soll weder hinsichtlich der Beförderung noch der Zeit der Abfertigung ein Unterschied gemacht werden, namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Staates in das Gebiet des anderen Staates übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden oder darin verbleibenden.

Artikel 9.

Die Bahnpolizei wird nach Maaßgabe des für die Thüringische Eisenbahngesellschaft bereits bestehenden Polizeireglements, über dessen Ausdehnung auf die Weißenfels-Geraer Eisenbahn beide kontrahirenden Regierungen einverstanden sind, gehandhabt. Zu dem Ende wird die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung das gedachte Reglement nebst seinen Nachträgen für die in ihrem Gebiete belegene Bahnstrecke seiner Zeit publiziren und in Kraft setzen.

Artikel 10.

Beide Regierungen sind übereingekommen, daß die wegen Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen mittelst der Eisenbahn unter ihnen theilweis vertragsmäßig schon bestehenden, theils noch zu verabredenden Bestim-

stimmungen auch auf die Eisenbahn von Weißenfels nach Gera Anwendung finden.

Artikel 11.

Die kontrahirenden Regierungen sind darüber einverstanden, daß unbeschadet der zwischen der Königlich Preußischen Postverwaltung und der Fürstlich Thurn- und Taxisschen General-Postdirektion vertragsmäßig bestehenden Rechte und Verbindlichkeiten und vorbehaltlich des Rechtes der Fürstlich Reußischen Regierung, die ihr durch diesen Artikel zustehenden Berechtigungen weiter zu übertragen, die Thüringische Eisenbahngesellschaft für die Weißenfels-Geraer Eisenbahn die Verpflichtung zu übernehmen hat:

1) den Betrieb, soweit die Natur desselben solches gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen;
2) den Transport der Briefe, Gelder, Packete, sowie der dazu erforderlichen Postwagen und des nöthigen Expeditions- und Begleitungs-Personals nach Maaßgabe der bezüglichen Bestimmungen des Königlich Preußischen Gesetzes vom 3. November 1838. unentgeltlich zu besorgen und dazu die nöthigen Einrichtungen zu treffen.

Im Uebrigen soll eine besondere Entschädigung für die Postverwaltung der Thüringischen Eisenbahngesellschaft nicht angesonnen werden. Dieselbe bleibt indessen in Ansehung der Beförderung der dem Postzwang unterliegenden Gegenstände den in den betheiligten Staaten bestehenden Vorschriften unterworfen.

Artikel 12.

Falls die Königlich Preußische Regierung sich entschließt, längs der Weißenfels-Geraer Eisenbahn von Weißenfels nach Gera eine Telegraphenlinie und in Gera eine Telegraphenstation anzulegen, so verpflichtet sich die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung nicht nur zur unentgeltlichen Zulassung einer solchen Anlage und deren unbeschränkten Betriebes innerhalb ihres Gebietes, sondern dieselbe wird auch die Thüringische Eisenbahngesellschaft vor Ertheilung der Konzession für ihr Gebiet verpflichten, der Königlich Preußischen Telegraphenverwaltung die Vornahme der erforderlichen Einrichtungen unentgeltlich zu gestatten.

Diesen Falls räumt die Königlich Preußische der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung die Befugniß ein, die Telegraphenlinie zwischen Weißenfels und Gera zur Beförderung von Hof- und Staatsdepeschen in der Weise unentgeltlich zu benutzen, daß täglich höchstens funfzig telegraphische Zeichen unentgeltlich befördert werden. Die Zahl der beförderten Zeichen soll monatlich zusammengerechnet und für die Gesammtsumme insoweit Zahlung geleistet werden, als solche die Zahl der funfzehnhundert Freizeichen überschreitet.

Ar-

Artikel 13.

In Rücksicht des Gebrauchs der Eisenbahn für Militairzwecke ist Folgendes vereinbart worden:

1) Für alle Transporte von Militairpersonen oder Militaireffekten, welche für Rechnung der Königlich Preußischen oder Fürstlich Reußischen Militairverwaltung auf der Weißenfels-Geraer Eisenbahn bewirkt werden, wird den beiderseitigen Militairverwaltungen gegenseitig völlige Gleichstellung zugesichert, so daß die Bezahlung dafür an die Eisenbahnverwaltung nach ganz gleichen Sätzen erfolgen soll.

2) Wenn in Folge etwaniger Bundesbeschlüsse oder anderer außerordentlicher Umstände auf Anordnung der Königlich Preußischen oder Fürstlich Reußischen Regierung größere Truppenbewegungen auf der mehrgedachten Eisenbahn stattfinden sollten, so liegt der Verwaltung der letzteren ob, für diese, für Sendungen von Waffen, für Kriegs- und Verpflegungs-Bedürfnisse, sowie von Militaireffekten jeglicher Art, insoweit solche Sendungen zur Beförderung auf Eisenbahnen überhaupt geeignet sind, nöthigen Falls auch außerordentliche Fahrten einzurichten und für dergleichen Transporte alle Transportmittel, die der ungestört fortzusetzende regelmäßige Dienst nicht in Anspruch nimmt, zu verwenden und, soweit thunlich, hierzu in den Stand zu setzen, nicht minder die mit Militairpersonen besetzten und mit Militaireffekten beladenen, von einer anstoßenden Bahn kommenden Transportfahrzeuge auf die eigene Bahn, vorausgesetzt, daß diese dazu geeignet sind, zu übernehmen, auch mit den disponiblen Lokomotiven weiter zu führen.

   Die Leitung aller solcher Transporte bleibt jedoch lediglich dem Dienstpersonal der Bahnverwaltung überlassen, dessen Anordnung während der Fahrt Folge zu leisten ist. Hinsichtlich des an die Eisenbahn-Verwaltung zu entrichtenden Fahrgeldes tritt, wie unter Nr. 1., eine völlige Gleichstellung der beiderseitigen Militairverwaltungen ein.

3) Die kontrahirenden Regierungen sind darüber einverstanden, daß einer jeden auf der Eisenbahn von Weißenfels nach Gera, sowie in entgegengesetzter Richtung durch das Gebiet des anderen Theils zu bewirkenden Truppensendung, die herkömmliche Anzeige und Vernehmung der betheiligten Regierung in angemessener Frist vorausgehen müsse. Im Falle außerordentlicher Dringlichkeit, wo ohne Gefährdung des Zweckes eine vorgängige Vernehmung mit der betheiligten Regierung nicht zu bewirken sein würde, wollen jedoch die hohen Regierungen es geschehen lassen, daß von dieser Anzeige und Vernehmung ausnahmsweise abgesehen werde, wogegen auch in solchen Fällen der Absendung der Truppentransporte unter allen Umständen eine Anzeige an die betheiligte Regierung oder an die nach Befinden deshalb mit Anweisung zu versehenden betreffenden Behörden vorangehen soll.

Ar-

Artikel 14.

Was den im Fürstlich Reuß-Plauischen Gebiete gelegenen Theil der Bahn von der Landesgrenze bis Gera anlangt, so ist man dahin übereingekommen, daß das Königlich Preußische Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. als maaßgebend angesehen und deshalb eine besondere Gültigkeitserklärung desselben unter Bezeichnung der auf das Fürstenthum anwendbaren und der durch bereits im Lande erlassene Gesetze anderweitig ergänzten Bestimmungen binnen drei Monaten bekannt gemacht werde.

Für die Expropriation der für die Weißenfels-Geraer Eisenbahn erforderlichen Grundstücke insbesondere findet, wie in Preußen das Gesetz vom 3. November 1838., im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie das daselbst bereits publizirte Eisenbahn-Expropriationsgesetz vom 15. März 1856. Anwendung.

Artikel 15.

Die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung wird in Ansehung der in ihrem Gebiet gelegenen Strecke der Weißenfels-Geraer Eisenbahn von der Thüringischen Eisenbahngesellschaft weder eine Konzessions- noch eine andere Abgabe erheben, als die in den Königlich Preußischen Gesetzen vom 3. November 1838. und vom 30. Mai 1853. vorgesehene resp. festgesetzte Amortisations-Abgabe. Diese Abgabe wird von den gesammten Thüringischen Eisenbahn-Unternehmungen, einschließlich derjenigen Bahnen, auf welche die Thüringische Eisenbahngesellschaft ihr Unternehmen etwa noch ausdehnen möchte, in Gemäßheit der eben angeführten Königlich Preußischen Gesetze, durch die Königlich Preußische Regierung erhoben und verwendet.

Ueber den Ertrag der Abgabe und deren Verwendung wird der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung von der Königlich Preußischen Regierung alljährlich ein Nachweis mitgetheilt. Sobald sämmtliche in dem Besitz von Privatpersonen befindlichen Aktien der Thüringischen Eisenbahngesellschaft im Wege der Amortisation eingezogen worden sind, wird die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung Eigenthümerin der in ihrem Gebiete belegenen Strecke der Weißenfels-Geraer Eisenbahn. Die Verwaltung und der Betrieb der Weißenfels-Geraer Eisenbahn soll jedoch im Interesse der einheitlichen Leitung des Unternehmens alsdann der Königlich Preußischen Regierung für immer überlassen werden.

Letztere wird die im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie gelegene Strecke nach denselben Normen und in derselben Weise, wie die im Preußischen belegene Strecke, verwalten.

Die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung erklärt sich damit einverstanden, daß die in den §§. 39. und 40. des Königlich Preußischen Gesetzes vom 3. November 1838. aufgestellten Grundsätze über die Herabsetzung der Tarife auch auf die in ihrem Gebiete gelegene Strecke der Weißenfels-Geraer Eisenbahn Anwendung finden. Sollten diese Bestimmungen durch die Königlich Preußische

sche Gesetzgebung in der Folge einer Abänderung unterworfen werden, dergestalt, daß von dem gesammten Thüringischen Eisenbahnunternehmen ein Reinertrag erzielt würde, so wird von der Königlich Preußischen Regierung der auf die Reuß-Plauische Bahnstrecke fallende jährliche Betriebsüberschuß an die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung abgeliefert werden.

Artikel 16.

Die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung verpflichtet sich, von den auf ihrem Gebiet passirenden Transporten aller Art niemals eine Durchgangs-Abgabe irgend einer Art zu erheben, namentlich auch nicht in dem Falle, daß das Fürstliche Gebiet mit den angrenzenden Königlich Preußischen Landestheilen nicht mehr zollvereint sein, oder nicht mehr hinsichtlich der innern Konsumtionsabgaben in Gemeinschaft stehen sollte.

Artikel 17.

In Ansehung der auf der Bahn anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, ist man darüber einverstanden, daß die von der Königlich Preußischen Regierung zu veranlassende Prüfung genüge, und eine Genehmigung Seitens der Fürstlich Reußischen Regierung nicht erforderlich sei.

Artikel 18.

Die auf der im Fürstlich Reuß-Plauischen Gebiete belegenen Bahnstrecke stationirten Aufsichts- und Betriebsbeamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung bei den betreffenden Fürstlich Reußischen Behörden in Pflicht zu nehmen.

Die Bahnverwaltung wird bei Anstellung der den unteren Kategorien des Bahnpersonals angehörigen Beamten, welche innerhalb des Fürstlich Reußischen Staatsgebiets ihren festen Wohnsitz haben sollen, solche Bewerber, welche Angehörige des Fürstenthums sind, bei gehöriger Befähigung vorzugsweise berücksichtigen.

Artikel 19.

Die Befugniß zur Anlegung von Seitenbahnen innerhalb ihres Gebietes bleibt jeder der beiden kontrahirenden Regierungen vorbehalten.

Artikel 20.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der in Rede stehenden Bahnstrecke, soweit sie das Fürstlich Reußische Gebiet berührt, der Fürstlichen Regierung ausschließlich vorbehalten.

Da demgemäß der Fürstlichen Behörde die Kompetenz zur Untersuchung und Bestrafung aller innerhalb des Fürstlichen Gebiets vorkommenden, die Bahn-

Bahnanlage oder den Transport auf derselben betreffenden Polizei- oder Kriminal-Vergehen zusteht, so wird von der Königlich Preußischen Regierung die Vollstreckung der bezüglichen Straferkenntnisse nach Maaßgabe der bestehenden Konvention zugesichert. Die Königlich Preußische Regierung erklärt sich damit einverstanden, daß die Thüringische Eisenbahngesellschaft wegen aller Entschädigungsansprüche, die aus Anlaß der Eisenbahnanlage auf Fürstlich Reußischem Gebiete oder des Betriebes derselben gegen sie erhoben werden möchten, sich der Fürstlich Reußischen Gerichtsbarkeit und den Fürstlich Reußischen Gesetzen zu unterwerfen habe.

Artikel 21.

Die Fürstlich Reußische Regierung wird zur Handhabung des ihr über das Unternehmen, soweit es innerhalb des Fürstenthums zur Ausführung kommt, zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechts einen beständigen Kommissar bestellen, welcher die Beziehungen der Fürstlichen Regierung zur Eisenbahn-Gesellschaft und zur Bahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vermitteln hat, die nicht zum direkten gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten durch die kompetenten Behörden geeignet sind.

Artikel 22.

Wenn die Fortsetzung der Weißenfels-Geraer Eisenbahn bis zur Königlich Bayerischen Bahn beschlossen und gesichert ist, so soll die eben gedachte Eisenbahn mit der in der Richtung nach der Bayerischen Grenze weiter zu bauenden Eisenbahn wo möglich zu einem Unternehmen vereinigt werden.

Artikel 23.

Für den Fall, daß die Fortsetzung der Weißenfels-Geraer Bahn nicht nach Hof, sondern in einer andern Richtung erfolgt, wird die Königlich Preußische Regierung, nachdem die anderweite Verbindung von der Weißenfels-Geraer Eisenbahn mit den Bayerischen Eisenbahnen gesichert ist, auch der Ausführung einer Eisenbahn von Gera nach Hof nicht allein kein Hinderniß entgegenstellen, sondern, soweit thunlich, förderlich sein.

Artikel 24.

Die Königlich Preußische Regierung ist damit einverstanden, daß, sobald die Fortsetzung der Weißenfels-Geraer Eisenbahn nach den Königlich Bayerischen Bahnen völlig gesichert ist, den Unternehmern dieser Fortsetzung die Bedingung auferlegt werde, der Fürstlich Reußischen Regierung die Einführung von Zweigbahnen in die von Gera in der Richtung nach der Königlich Bayerischen Grenze herzustellende Bahn und selbst den Uebergang über dieselbe zu gestatten, beides jedoch unter der Beschränkung, daß dies nur bei einem der projektirten und demnächst anzulegenden Bahnhöfe geschehen dürfe.

Ar-

Artikel 25.

Im Fall der Fortsetzung der Weißenfels-Geraer Bahn behalten sich die kontrahirenden Regierungen vor, im beiderseitigen Einvernehmen unter Aufhebung des gegenwärtigen Vertrages mit den betreffenden Staatsregierungen über das ganze Unternehmen der Eisenbahn von Weißenfels bis zum Anschlusse an die Bayerischen Bahnen einen Vertrag auf die im Art. 23. vorgezeichnete Grundlage abzuschließen.

Artikel 26.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifikations-Urkunden sobald als möglich, spätestens binnen sechs Wochen, bewirkt werden.

Des zu Urkund ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Gera, den 2. April 1857.

(L. S.) **Gustav Emil Ludwig Graf v. Keller.**

(L. S.) **Heinrich Eduard v. Geldern.**

(L. S.) Dr. **Emil Heinrich v. Beulwitz.**

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu Zeitz bewirkt worden.

(Nr. 4725.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Mai 1857., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Graudenz: 1) von Klein-Tarpen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Marienwerder, 2) von Graudenz bis zur Culmer Kreisgrenze in der Richtung auf Culm, 3) von der Graudenz-Altfelder Chaussee hinter Lessen bis zur Rosenberger Kreisgrenze in der Richtung auf Bischofswerder und 4) von Rehden bis zur Culmer Kreisgrenze in der Richtung auf Briesen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Kreis-Chausseen im Kreise Graudenz, Regierungsbezirk Marienwerder, 1) von Klein-Tarpen bei Graudenz über Dossoczyn nach der Marienwerder Kreisgrenze in der Richtung auf Marienwerder, 2) von Graudenz bis zur Culmer Kreisgrenze bei Mischkekrug in der Richtung auf Culm und Thorn, 3) von der Graudenz-Altfelder Chaussee hinter Lessen ab bis zur Rosenberger Kreisgrenze in der Richtung auf Bischofswerder und 4) von Rehden an der Graudenz-Straßbur-

burger Chaussee bis zur Culmer Kreisgrenze in der Richtung auf Briesen, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Graudenz gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13. Mai 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4726.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Mai 1857., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Culm: 1) von Stolno bis zur Graudenzer Kreisgrenze bei Mischkekrug in der Richtung auf Graudenz, und 2) von Briesen bis zur Graudenzer Kreisgrenze bei Jerentowitz in der Richtung auf Rehden, sowie 3) einer Steinpflasterung von der Koupirung der Trinke bei Culm über die Ostrow-Kämpe bis zur Weichselfähre bei Glugowko.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau 1) der Straße von Stolno bis zur Graudenzer Kreisgrenze bei Mischkekrug in der Richtung auf Graudenz, 2) der Straße von Briesen bis zur Graudenzer Kreisgrenze bei Jerentowitz in der Richtung auf Rehden und 3) einer Steinpflasterung von der Koupirung der Trinke bei Culm über die Ostrow-Kämpe bis zur Weichselfähre bei Glugowko im Kreise Culm, Regierungsbezirk Marienwerder, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der

für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Culm gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf den zu 1. und 2. gedachten Chausseen nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13. Mai 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4727.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wreschener Kreises im Betrage von 60,000 Rthlrn. Vom 18. Mai 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem von den Kreisständen des Wreschener Kreises auf dem Kreistage vom 13. Oktober 1856. beschlossen worden, die zur Förderung des Chausseebaues im Kreise erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 60,000 Rthlrn. ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 60,000 Rthlrn., in Buchstaben: sechszig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

1)	60 Apoints	zu 500 Rthlr.	=	30,000	Rthlr.
2)	200 "	" 100 "	=	20,000	"
3)	200 "	" 50 "	=	10,000	"
		Summa		60,000	Rthlr.

nach

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1857. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozente des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 18. Mai 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Großherzogthum Posen, Regierungsbezirk Posen.

Obligation
des Wreschener Kreises

Litt. ..... № .....

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 13. Oktober 1856. wegen Aufnahme einer Schuld von 60,000 Rthlrn. bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Wreschener Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern Preußisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 60,000 Thalern geschieht vom Jahre 1857. ab allmälig innerhalb eines Zeitraumes von sieben und dreißig Jah-

Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1857. ab in dem Monate September jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Posen, sowie in der Posener Zeitung und in dem Staats-Anzeiger und, falls eines der gedachten Blätter eingehen sollte, in denjenigen anderen Blättern, welche hierzu der Oberpräsident der Provinz bestimmt.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. April und am 1. Oktober, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Wreschen, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit, bei der Provinzial-Hülfskasse in Posen dagegen nur während eines halben Jahres nach der Fälligkeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Wreschen.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden; doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung oder der Provinzial-Hülfskasse in Posen anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind acht halbjährige Zinskupons bis zum

zum Schlusse des Jahres 1860. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Wreschen, sowie bei der Provinzial-Hülfskasse in Posen, gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Wreschen, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Wreschener Kreise.

Großherzogthum Posen, Regierungsbezirk Posen.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Wreschener Kreises

Litt. ..... № ..... über ..... Thaler zu ..... Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am 1. April ..... resp. am 1. Oktober ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ...... Thaler ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Wreschen oder der Provinzial-Hülfskasse zu Posen.

Wreschen, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Wreschener Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Groß-

Großherzogthum Posen, Regierungsbezirk Posen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Wreschener Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Wreschener Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler

à ..... Prozent Zinsen die .....te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Wreschen oder bei der Provinzial-Hülfskasse in Posen.

Wreschen, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Wreschener Kreise.

(Nr. 4728.) Verordnung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1857. bis Ende August 1858. Vom 25. Juni 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, auf Grund einer zwischen den Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten stattgehabten Verständigung und in Gemäßheit der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 4. April 1853., sowie der Vereinbarungen wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups, was folgt:

§. 1.

Während des Zeitraums vom 1. September d. J. bis Ende August 1858. wird die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit sechs Silbergroschen oder ein und zwanzig Kreuzern vom Zollzentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben.

§. 2.

Während des im §. 1. bezeichneten Zeitraums ist an Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup zu erheben, und zwar vom

1) Zucker

	Nach dem 30 Thaler-Fuße Rtlr.	Sgr.	Nach dem 52½ Gulden-Fuße Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
1) Zucker:					
a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißem gestoßenem Zucker, vom Zentner........	10	.	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze; 10 in anderen Fässern; 13 in Kisten; 7 in Körben.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl), vom Zentner	8	.	14	.	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze; 10 in anderen Fässern; 16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber; 13 in Kisten unter 8 Zentnern; 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Kanassers, Kranjans); 7 in anderen Körben; 6 in Ballen.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen, vom Zentner	5	.	8	45	
2) Syrup:					
a) gewöhnlichem, d. h. solchem, welcher nach dem Ergebniß der von der Steuerbehörde darüber anzuordnenden Ermittelungen krystallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthält, vom Zentner	2	.	3	30	11 in Fässern.
b) wenn derselbe unter die vorstehend Littr. a. bemerkte Bestimmung nicht fällt, vom Zentner	4	.	7	.	

§. 3.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Marienbad, den 25. Juni 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Manteuffel II.

Für den Kriegsminister:
v. Hann.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)